

07.12.2016

**Beschlussvorlage Nr. 2016/376**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Herstellung des Einvernehmens zum Antrag der Grundschule Eilvese zur Umwandlung in eine teilgebundene Ganztagschule**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Schulausschuss	13.12.2016 -							
Verwaltungsausschuss	16.01.2017 -							
Rat	19.01.2017 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Bürgermeister wird beauftragt, kein Einvernehmen zum Antrag der Grundschule Eilvese zur Umwandlung in eine teilgebundene Ganztagschule ab dem Schuljahr 2017/2018 gegenüber der Landesschulbehörde zu erklären.

**Anlass und Ziele**

Die Grundschule Eilvese hat zum 01.12.2016 bei der Landesschulbehörde den Antrag zur Umwandlung in eine teilgebundene Ganztagschule mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 gestellt. Hierbei ist das Einvernehmen mit dem Schulträger zu dokumentieren.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

## Begründung

Die Grundschule Eilvese hat am 01.12.2016 die Umwandlung von der verlässlichen Grundschule zur teilgebundenen Ganztagschule gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) zum Schuljahresbeginn 2017/2018 fristwährend bei der Landesschulbehörde beantragt. Der Schulträger wurde hierbei im Vorfeld am 25.11.2016 eingebunden. Aus Abs. 6 S. 2 ergibt sich, dass der Antrag nur im Einvernehmen mit dem Schulträger gestellt werden kann. Das notwendige Ganztagschulkonzept und der Beschluss des Schulvorstandes und der Gesamtkonferenz sind dieser Vorlage als **Anlage 1** und **Anlage 2** beigefügt.

### **a) Pädagogische Aspekte**

Aus § 109 Abs. 1 NSchG ergibt sich die Pflicht des Schulträgers, die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Schulträgerschaft für Grundschulen begründet sich in § 102 Abs. 1 NSchG, wonach Gemeinden Schulträger der Grundschulen sind. Was als erforderlich (bei der Errichtung von Schulanlagen), notwendig (bei deren Ausstattung) und ordnungsgemäß (bei deren Unterhaltung) anzusehen ist, entscheidet der Schulträger in eigener Zuständigkeit.

§ 108 Abs. 2 NSchG sieht vor, dass Raumprogramme für neue Schulanlagen und für Um- und Erweiterungsbauten, durch die die Verwendbarkeit von Schulanlagen wesentlich beeinflusst wird, im Benehmen mit der Schulbehörde aufzustellen sind.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. betrachtet das Angebot einer teilgebundenen Ganztagschule als zielführend im Sinne der Erweiterung der Bildungslandschaft und Erreichung der strategischen Ziele. Insbesondere im Rahmen des Modellvorhabens „Kooperativer Hort“ werden im Ganztagsbereich neue Akzente gesetzt.

Aufgrund der möglichen Anrechnung von bis zu fünf Überlappungsstunden im Hortbereich wird auch die erforderliche Mindestbetreuungszeit für die Zahlung von Finanzhilfe gemäß Kindertagesstättengesetz (KiTaG) durch das Land Niedersachsen weiterhin erreicht. Im kommenden Schuljahr ist mit ca. 13 Hortkindern zu rechnen, ab Dezember ist mit etwa 25 Kindern in der Ganztags-Kindertagesstätte Eilvese zu rechnen. Der Bedarf an Nachmittagsbetreuung ist insofern klar erkennbar.

Darüber hinaus gab es eine breite Zustimmung der Elternschaft zur Umwandlung der verlässlichen Grundschule Eilvese in eine teilgebundene Ganztagschule.

Aktuell ist der Hort im Gebäude der Kirchengemeinde in Eilvese untergebracht, muss dort jedoch zum 01.02.2017 ausziehen und wird dann im Schulgebäude den Betrieb aufnehmen. Diese Lösung wird solange Bestand haben müssen, bis sich andere räumliche Perspektiven in Eilvese abzeichnen.

Die derzeitigen Schülerzahlenprognosen ergeben für den Standort Eilvese in den kommenden Schuljahren sinkende Schülerzahlen. Ab dem Schuljahr 2019/2020 wird die Grenze von 60 Schülern innerhalb vierer aufeinanderfolgender Jahre dauerhaft unterschritten, sodass die Schule in Anwendung des Ratsbeschlusses vom 20.11.2014 (Tagesordnungspunkt 10, Nr. 5) mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023 aufzuheben wäre.

Schule	2017/2018	Kl.	2018/2019	Kl.	2019/2020	Kl.	2020/2021	Kl.	2021/2022	Kl.	2022/2023	Kl.
<b>Eilvese</b>	<b>66</b>	<b>4</b>	<b>60</b>	<b>4</b>	<b>58</b>	<b>4</b>	<b>55</b>	<b>4</b>	<b>50</b>	<b>4</b>	<b>49</b>	<b>4</b>

Das Niedersächsische Schulgesetz sieht in § 183 c Abs. 4 eine Übergangsfrist für den inklusiven Ausbau von Primarschulen bis zum 31.07.2024 vor. Die Schülerzahlenprognosen implizie-

ren, dass der Standort vor Ablauf dieser Übergangsfrist geschlossen und somit ein inklusiver Ausbau nicht zwingend notwendig wird.

Die mögliche Genehmigung der Umwandlung in eine teilgebundene Ganztagschule hätte zur Folge, dass die Grundschule Eilvese – soweit die Kapazität dies zulässt – auch Schüler aus anderen Schulbezirken aufnehmen müsste, ohne dass hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes erforderlich wäre. Dies gilt jedoch auch in umgekehrter Weise, Schüler aus Eilvese, die keine Ganztagsgrundschule besuchen möchten, können ohne Ausnahmegenehmigung an eine verlässliche wechseln. Eine belastbare Schulentwicklungsplanung ist so nur in regelmäßiger Abfrage des Elternwillens möglich. Etwaige Auswirkungen für die Schülerbeförderung sind ebenfalls noch nicht absehbar.

## **b) Finanzielle Aspekte**

Die Region Hannover, Team Kommunalaufsicht, betonte im Rahmen der Genehmigung der Haushaltssatzung 2016, dass eine konstruktive Auseinandersetzung mit den geplanten Investitionen im Hinblick auf Notwendigkeit und zeitliche Unabdingbarkeit erwartet werde. Insbesondere sollten auch die jetzt veranschlagten Investitionskosten im Auge behalten und nicht überschritten werden.

Zudem stuft die Kommunalaufsicht die finanzielle Lage der Stadt Neustadt a. Rbge. als „kritisch“ ein und bezeichnet die im Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kreditaufnahmen als „besorgniserregend“. Künftig sei eine wohlüberlegte Fortsetzung der Investitionstätigkeit erforderlich, um die Verschuldung nicht noch weiter anwachsen zu lassen.

Sollte man trotz der Schließungstendenz einen Ausbau für den teilgebundenen Ganztags forciert, ist neben dem obligatorischen Bau bzw. der Erweiterung eines multifunktionalen Forums (Ausgabeküche, Mittagsverpflegung, Versammlungsraum) auch die Errichtung eines Differenzierungs- und eines Besprechungsraumes zu planen. Zudem sind Gruppenräume für den Hortbetrieb und mehrere Verwaltungsräume (Schulleitungsbüro, Beratungsraum, Ruhe- und Lehrerarbeitsraum) zu planen.

Dabei ist zu beachten, dass bei einer übergreifenden Nutzung der Räume zwischen Schule und Kindertagesstätte in der Grundschule Eilvese die gesetzlichen Regelungen des KiTaG einzuhalten sind, da das Kultusministerium eine Erweiterung des Modellprojekts, in dem die Mehrfachnutzung zugelassen ist, auf andere Standorte in Neustadt a. Rbge. abgelehnt hat.

Erste vorsichtige Schätzungen des Fachdienstes Immobilien auf der Basis des genannten Raumbedarfes aus dem pädagogischen Konzept, ergibt rechnerisch eine Nutzfläche von 260 m<sup>2</sup>, hierfür werden gerundet etwa 1,1 Millionen Euro Neubaukosten einzuplanen sein. Inwieweit vorhandene Flächen umgebaut werden können, ist jedoch noch nicht berücksichtigt worden. Da diese Flächen derzeit noch vermietet sind, kommt ein Umbau frühestens Ende 2017/Anfang 2018 in Betracht.

Es ist weiterhin zu bedenken, dass der Altbau sanierungsbedürftig ist und im Zuge einer Erweiterung die Themen Brandschutz, Haustechnik, energetische Sanierung und Betriebssicherheit mit bedacht und geplant werden müssen. Daraus ergeben sich weitere Steigerungen der möglichen Gesamtbaukosten.

Sollen fundierte und belastbare Zahlen erarbeitet werden, sind ein Konzept und ein minimaler Vorentwurf unter Berücksichtigung der baurechtlichen Gegebenheiten in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung und der Schulleitung zu erarbeiten. Im Rahmen eines entsprechenden Beschlusses können konkretere Berechnungen angestellt sowie Verhandlungen mit dem Kultusministerium zur Erzielung von Doppelnutzung zwischen Hort- und Schulräumen aufgenommen werden.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Bildung wird ganzheitlich betrachtet und weiterentwickelt.

Durch die Schaffung eines Ganztagsangebotes kann dem deutlich geäußerten Elternwillen Rechnung getragen werden und das Bildungsangebot der Stadt Neustadt a. Rbge. durch mehr Vielfalt erweitert werden.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Auswirkungen auf den Haushalt können erst beziffert werden, sobald die Planung zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen begonnen wurde. Aufgrund der unsicheren Perspektive zum nachhaltigen Bestand der Schule ist von einer zusätzlichen Belastung des Haushaltes abzuraten.

### **So geht es weiter**

Der Antrag der Grundschule Eilvese wurde am 01.12.2016 gestellt, anschließend erfolgt die vorgenannte Beratungsfolge. Sollte kein Einvernehmen durch den Schulträger erteilt werden, ist die Grundschule Eilvese in angemessener Form davon zu informieren. Bei geänderter Beschlussfassung wird die Planung aufgenommen.

Sachgebiet 400 - Schulen, Sport und Kultur -

### **Anlagen**

Anlage 1 öff – Konzeption zur Antragsstellung der teilgebundenen Ganztagschule in Kooperation mit Hortbetreuung

Anlage 2 öff – Beschluss des Schulvorstandes und der Gesamtkonferenz